



**Verordnung der Stadt Wertingen
über Verkaufsoffene Nächte an Werktagen**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Wertingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Verkaufsoffene Nacht

- (1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Wertingen dürfen aus Anlass der Wertinger Nacht im Innenstadtbereich der Stadt Wertingen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Die Wertinger Nacht findet jeweils am dritten Freitag im November statt.
- (3) Die Freigabe der Ladenöffnung gilt nur für Verkaufsstellen, die im Innenstadtbereich liegen. Der Innenstadtbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan farblich hervorgehoben und betrifft die Schulstraße, die Hauptstraße, den Marktplatz, die Augsburgs Straße 1 bis 15, die Mühlgasse und die Fère-Straße.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Durch diese Rechtsverordnung werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Die übrigen Arbeitsschutzgesetze, wie Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wertingen, den 22.09.2025


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister



SCHULSTRASSE

HAUPTSTRASSE

MARKTPLATZ

AUGSBURGER
STRASSE
(HAUS-NR. 1 - 15)

MÜHLGASSE
(TEILWEISE)

FÈRE-STRASSE
(NUR RADIO- UND
TELEFON-MUSEUM)

